Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 26. November 1804.

Publicandum.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß Menschen aus allen Ständen sich jetzt die Jagd in den hiesigen Kämmerey Jagd Revieren anmaaßen, und die hiesigen Einwohner in der Meinung stehen, daß die Bürgerschaft, die Befugniß zu Jagen ausgewonnen habe; so wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß nach dem rechtskräftig gewordenen Revisions Erkenntnisse de publicato de 10. Febr. 1804

den einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft keinesweges erlaubt sey, die Jagd zu exercieren.

Es werden daher alle unbefugte Jagd-Läufer sowohl Militair- als Bürgerlichen Standes hiermit gewarnt, sich nicht in den gedachten Revieren betreffen zu lassen, widrigenfalls Ihnen die Flinten genommen, solche confiscirt, verkauft, und sie überdem gesezlich bestraft werden sollen.

Sign. Minden den 10. Novbr. 1804.

Königl. Preuß. Krieges- und Dom. Cammer.

v. Bernuth. Delius. Plöger.

Citationes Edictales.

Nachdem über das Vermögen des Bürger und Bäcker Hüsemann modo Barth Besitzer der erbmeyerstättischen Stette sub Nro. 6 in Oldendorf unterm Limberge per Decretum vom heutigen Dato concursus bonorum eröfnet worden, so werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an denselben Forderungen zu machen haben, hierdurch vorgeladen, solche in termino den 17. Decbr. 1804 am Amte zu Bünde zu liquidiren und nachzuweisen, widrigenfals sie zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen wider die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Zugleich müssen alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder oder Sachen in Händen haben, bey Gefahr doppelter Entrichtung demselben davon nichts verabfolgen lassen, sondern alles ins gerichtliche Depositum abliefern.

Signatum Bünde am Amte Limberg den 8. Octbr. 1804.

Walbaum.

Ueber das Vermögen der Wittwe Margarethe Elisabeth Hagedorns in Bockhorst ist Unzulänglichkeits halber der Concurs eröfnet, und die Gläubiger derselben werden bey Gefahr der Abweisung hiedurch vorgeladen, ihre an gedachte Wittwe Hagedorns habende Forderungen am 9ten Januar k. J. hieselbst anzugeben.

Amt Ravensberg den 2ten Novbr. 1804.

Lüder.

Es sollen die in dem Kirchspiel Lotte befindlichen Gemeinheiten, wozu in specie

1. der Osterberger Mersch,
2. der Looser Berg,
3. der Heemer Mersch,
4. der Hagenberg,
5. der Brink untern Hagenberge,
6. der Hanebrink,
7. das Parcel untern Spelhofe,
8. das Gaufeld,
9. das Westerfeld,

gehören, zur Theilung gebracht werden.

Wenn es nun gesetzlich nothwendig ist, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekannten Real-Prätendenten auf jenen Lotteschen Gemeinheiten zustehen möchten, eruiret, und zur gehörigen Liquidität gebracht werden;

So werden alle diejenigen, denen einiges Recht auf die zur Theilung stehenden Lotteschen Gemeinheiten gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude-Weide Wege-Pflanzungs-Plaggenstichs- oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, diese Rechte und Befugnisse in Termino Mittwochen den 12ten December dieses Jahrs des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Kaufmanns Gerdemann zu Lotte anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente und Urkunden offen zu legen.

Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihren dinglichen Ansprüchen auf die Lotteschen Gemeinheiten in dem präfigirten Termino nicht melden, und ihre Rechte angeben, haben selbige zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden die Guths-Grund- oder Eigenthums-Herren der Lotteschen Gemeinheits-Interessenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General-Liquidations-Termine unfehlbar wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn, und deren Beschlüsse als rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg am 14ten August 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs-Commißion.

Hoffbauer.

Nachdem über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Jacob Christian Wolff bey dem Stadtgericht, Concursus creditorum eröfnet worden; so ist Terminus zur Anbringung sämmtlicher Forderungen auf den 31ten Decbr. 1804. Vormittags um 10 Uhr angesetzet, und per Edictales bekannt gemacht worden. Sämmtlichen sowohl bekannten als unbekannten Gläubigern, wird dieser Termin hiedurch nochmals öffentlich bekannt gemacht, und sie angewiesen, gedachten Tages auf dem Stadtgericht vor dem Deputato Herrn Stadt-Justitzrath Richelot zu Anbringung und Wahrmachung ihrer Forderungen, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß sie ausbleibenden Falls, mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger werde auferleget werden. Denen hier mit keiner Bekanntschaft versehenen Gläubigern werden die Justitz Commissarien Gesecus, Meier und Böttcher namhaft gemacht, an welche sie sich wegen Beytreibung ihrer Forderungen wenden, und sie mit Vollmachten versehen können.

Königsberg, den 14. Aug. 1804.

Director, Justitz-Räthe und Assessores Es-Gerichts Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Königsberg.

Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Die auf den Gründen des adelichen Guts Böckel etablirte Wiechmannsche Erbpächterey auf der großen Heyde bey Holsen im Amte Limberg soll im Wege der Execution öffentlich meistbietend subhastirt werden. Diese Erbpächterey welche aus einem Wohnhause und 30 dazu gehörigen Scheffel Saat Landes besteht, ist von Sachverständigen auf 1347 Rthl. abgeschätzt worden, wovon jedoch jährlich an das Haus Böckel ein Canon von 30 Rtlr. in Golde, und überdem noch jährlich eine Abgabe von 1 Rtl. 12 Gr. entrichtet werden muß. Da nun zum Verkauf dieser Realität terminus auf den

5ten Novbr.
den 30ten Novbr.
und den 17ten Decbr. a. c.

allhier zu Bünde bezielt worden, so werden qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage, und besonders in dem letzten Termine einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, indem auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden kann, und ist übrigens der Anschlag Tag täglich beym hiesigen Amte einzusehen.

Zugleich werden alle diejenigen welche an der Wiechmannschen Erbpächterey Real-Ansprüche zu haben vermeynen hierdurch aufgefordert, solche in dem letzten Verkaufs-Termine als den 17ten Dec. a. c. anzugeben, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Bünde den 15ten Octbr. 1804.

Walbaum.

Es soll das dem Zimmermeister Meyer zubehörige auf hiesiger Neustadt sub Nr. 732 an der Rosenstraße belegene, und auf 775 Rthlr. abgeschätzte Bürgerhaus, worin sich unten 4 Stuben, und eben so viel Schlafkammern und oben 2 Dachstuben mit Schlafkammern, auch hinterwärts ein Hofplatz nebst Stallung befinden, zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf ausgestellet werden, und wie dazu 3 Biethungstermine auf

den 23. November c.
den 24 December und
den 21. Januar 1805

angesetzet worden; so werden Kauflustige dazu eingeladen, da sodann im letztern Termin, auf das annehmlichst befundene Geboth der Zuschlag erfolgen, und auf kein weiteres Nachgeboth Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden die unbekannten real-Prätendenten zur Angabe ihrer Forderungen auf die besagte Tagefahrt bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 8. Oct. 1804.

Consbruch. Buddeus.

Verkauf von Grundstücken.

Ich bin gewillet mein bürgerliches Wohnhaus freywillig, meistbietend zu verkaufen; es ist belegen oben dem Markt sub Nr. 204. mit der Braugerechtigkeit versehen und mit einem Hudetheil auf 4 Kühe vor dem Kuhthor auf dem grossen Lichtenberge belegen 3 Morgen groß, welcher zu Saatland benutzt wird nebst dem Antheil zur Schweineweide so zum Hause gehört — 8 gGr. Kirchengeld werden jährlich bezahlt. In dem Hause sind befindlich 3 Stuben 8 Kammern 2 Küchen 3 Boden Stallung für 2 Kühe und 2 Schweine und Mistgrube. Ferner mein Haus im Priggenhagen nahe an der Mühle sub Nr. 235. wovon jährlich 2 gGr. Kirchengeld bezahlt werden; in dem Hause sind befindlich 1 Stube 3 Kammern 1 Küche 2 Boden Schweinstall und Mistplatz nebst großen Hofraum und gemeinschaftlichen Brunnen vor dem Hause, ferner ein Acker Land beym Köhlpott belegen

davon gehen jährlich 3 Schfl. Gerste an das Marien Stift. Die Häuser können täglich besehen werden, der Verkauf selbst wird den 4ten Jänner 1805. des Nachmittags um 2 Uhr in meinem Wohnhause oben dem Markt geschehen.

Heinrich Zetzener sen.

Auf Ansuchen der hiesigen Schmidtschen Erben soll der zur Ludolph Schmidtschen Immobiliar-Erbschafts-Masse gehörende vorm Niedern Thor in der 4ten Straße zwischen den Delckeskampschen und Gülckerschen Besitzungen belegene und zu 450 Rthl gewürdigte Garten Theilungshalber zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellet werden, und wie des Endes ein Licitations-Termin auf den 15ten Februar künftigen 1805ten Jahrs am Rathhause Morgens 11 Uhr angesetzet worden; so werden Kauflustige dazu mit der Eröfnung eingeladen, daß auf ein annehmlich befundenes Gebdth mit Genehmigung der Erbinteressenten der Zuschlag ertheilet werden soll.

Bielefeld im Stadtgericht den 11ten Nov. 1804.

Consbruch. Buddeus.

Gerichtl. confirm. Vertrag.

Der Kaufmann Herr Johann Anton Brunswick hat das ad instantiam der Kirbachschen Erben freywillig subhastirte Haus Nr. 40. an der Becker Straße als bisheriger Gasthoff die Stadt Berlin bekandt für 5355 Rtl. in Golde mehrstbietend erstanden, und ist dato der Adjudications-Bescheid eröfnet worden.

Minden am Stadtgericht den 19. Nov. 1804.

Aschoff.

Auctions-Anzeigen.

Eine ganz neue Hausuhr jedoch noch ohne Kasten, welche Stunden Minuten Secunden Monathe und Tage zeiget, Stunden schlägt und repetirt, soll in termino den 30. dieses Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige alsdenn einfinden können. Minden am Stadtgericht den 23. Nov. 1804.

Aschoff.

Am Dienstag den 4ten Decbr. d. J. und folgende Tage soll in Hausberge auf dem Hofe des Präsidenten Herrn von Vincke in öffentlicher Auction gegen Bezahlung in Courant folgende sehr gut conservirte fast neue Mobilien so wie allerhand Küch- und Waschgeräthe verkauft werden, als

Secretär-Kommoden Thee und Spieltische von Mahonyholz, eine moderne Berliner 8 Tage Stuzuhr, verschiedene Sophas mit gepolsterten Stühlen große Spiegel und dazu gehörige Tische mit marmornen Platten, Kleider, Weißzeug Gewehr und Vorraths Spinden, Schenk- und Schreibetische, Kasten Koffers und Bettstellen rc. Kupfer Zinn Porcellän Bouteilten Gläser Steinguth, eine vorzüglich gute Rolle, ein Jagd und Holzwagen Schlitten Sattel und Zaumzeug nebst Vorrathe an Heu und Gartenfrüchten: endlich ein coupirtes Reitpferd von schwarzer Farbe, Stute Mecklenb. Race.

Es sollen am Donnerstage den 29ten hujus Nachmittags 2 Uhr, auf der hiesigen Resource, verschiedene Mobilien und Effecten, bestehend in Tischen, Stühlen, Betten und Bettstellen, Commoden Schränken Anrichten und Küchengeräthschaften, wie auch 2 neue Billardslampen, gegen baare Bezahlung in groben Preuß. Courant meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Bielefeld den 17. Nov. 1804.

Consbruch. Buddeus.

Erb-Verpacht.

Bey dem hochadlichen Hause Werther, werden verschiedene Saatländereyen

als 34 Schfl. die sogenannte Rodderhäide; und der alte Zuschlag bey dem Arröder Stieghorst von 12 Schfl. auf künftigen Michälis 1805. pachtlos, welche einzeln zu 6. 7. und mehreren Schfl. zum Bebauen in Erbpacht ausgethan werden sollen.

Liebhaber hiezu, können sich bey Unterschriebenen innerhalb 8 Wochen melden, die näheren Bedingungen deshalb von selbigen vernehmen, und ihren Vortheil rechtlicher Ordnung nach, besorgen. Haus Werther den 8ten November 1804.

Huchzermeyer, Rentmeister.

Verpachtung

Die Trinitatis 1805 pachtloßwerdende Raun- und Schweine-Schneiderey vom Amte Limberg soll in Termino Sonnabend den 8ten künftigen Monats auf anderweite 8 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; wozu sich qualificirte Pachtlustige gedachten Tages Vormittags 11 Uhr allhier zu Bünde einfinden mögen.

Signatum Bünde am Amte Limberg den 23. Novbr. 1804.

Walbaum.

Capitalia so zu verleihen.

Es sollen zwey zu dem gerichtlichen Deposito bezahlten Pupillen-Capitals von 224 Rthl. und 216 Rthl. 24 Gr. in Preuß. Courant gegen hypotheckenordnungsmäßige Sicherheit verliehen werden, und können sich diejenige, denen damit gedient, bey dem hiesigen Stadtgericht deshalb melden.

Bielefeld im Stadtgericht den 17ten Nov. 1804.

Consbruch. Buddeus.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem ich von jeher, sowohl bey Hof- als auch bey anderen guten Schaubühnen, als Tänzer und Balletmeister engagirt gewesen; mich aber nachhero dem Theater begeben und in Bremen, mit des dasigen Publicum Zufriedenheit mit mir, als Tanzlehrer aufgehalten habe; so hab' ich auf Anrathen einiger Sachkundige, die Reise auf hieher angetreten und das hiesige respective Publicum, um Gelegenheit zu bitten: mich auch hier durch mein Talent, empfehlen zu können. Sowohl den achtungswerthen Eltern, die ihrer Jugend einen gründlichen, zweckmäßigen, liebreichen und sanften Tanzunterricht geben zu lassen gewillet seyn sollten, als auch den Herrn und Damens, oder auch sonstigen schon erwachsenen und in dieser Kunst schon geübten Personen, die ganz neue Ecossoissen, Tampetten, Francoisen, die so beliebte schottische Menuett, Passort, Pergatine, Strasburgersch, Cott- und Octillon, Quadrillen, schottisch- und gewöhnlich Walzen, u. s. w. zu erlernen oder darin noch einige Uebungsstunden zu nehmen gewilliget wären, wird hierdurch, da ich selbst musikalisch bin, eine baldigste Beförderung in dieser Kunst zugesichert.

Wilhelm Huber, Lehrer der Tanzkunst.

Wohnhaft in der Marienstraße, im Hause des Brantweinbrenner Herrn Hüneke.

Bey dem Gärtner Metz in Bückeburg ist frischer Acacien-Saamen zu haben, das Pfund zu 1 Rthl. Conventions-Münze. Bey Abholung des Saamens wird der Geld-Betrag gleich mit beygelegt.

Bey Lucas Heinemann in Petershagen findet sich eine Parthey Schaf- und Kalbfelle zum Verkauf bereit; Liebhaber dazu wollen sich in Zeit von 8 Tagen bey ihm einfinden.

Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh- Kalb- Schaf- und Roßfelle vorräthig, Käufer belieben innerhalb 14 Tagen sich einzufinden.

Rahden den 22ten Nov. 1804.

Todesanzeige.

Am 18ten dieses endete meine Gattin, Anna Maria, gebohrne Pauli, ihre Lebens-Tage nach einem neuntägigen Nerven-Fieber, im 56sten Jahre ihres Alters und im 19ten unserer Ehe. Ihr Werth, und wie viel ich, meine Kinder und Enkel dadurch verlieren, ist denen bekannt, die im näheren Umgange mit ihr lebten. Sie bedarf keines Lobes.

Herford den 20. Nov. 1804.

Philip Henrich Adolph Johanning.

Ueber die dinglichen Dienstbarkeiten, besonders insofern sie Gebäude betreffen.

(Forsetzung.)

Die Abfluß-Gerechtigkeit (S. fluminis recipiendi,) besteht in dem Rechte, das auf meinem Grundstücke sich sammelnde Regenwasser, auf ein fremdes Grundstück abfließen zu lassen. Dies geschieht entweder mittelst einer unter dem Dache befindlichen Rinne, welche auf des Nachbars Grundstück sich ergießt, oder einer in der Gränzwand gemachten Oeffnung, wodurch das schon auf dem Erdboden in einem Kanal gesammelte Wasser, auf das benachbarte Grundstück abfließt. — Von dieser letztern Art disponirt die **Braunschw. Verordnung vom 6ten Sept. 1763.** „daß alle, welche diese Servitut gegen des Nachbars Haus auszuüben befugt sind, sich derselben bloß zur Abführung des Regen- und Spül-Wassers, mit Vorsetzung einer Roste vor das Gossenloch, gehörig bedienen, widrigenfalls aber, und wenn sie Unreinigkeiten von Mistlache, Schweineställen und dergleichen in des Nachbars Haus führen, ihrer Dienstbarkeit sofort für verlustig erklärt werden sollen."

Die Natur der Sache ergiebt, daß dem Besitzer eines Grundstücks, das Recht von einem andern das Regenwasser zu erhalten, auch zum Vortheil gereichen, und daher eine Servitut darin bestehen kann, daß der Tropfenfall oder das zusammenlaufende Regenwasser meines Nachbars, auf mein Grundstück geleitet werden muß. (S. stillicidii vel fluminis non recipiendi.) Diese ist also eine negative, die obigen aber sind affirmative Servituten.

Die Abzucht-Gerechtigkeit (S. cloacae,) welche den Besitzer des dominirenden Hauses berechtigt, eine Abzucht auf des Nachbars Grundstück zu haben. Abzucht ist eine Oeffnung, durch welche die in unserm Grundstücke sich sammelnde überflüßige, und durch die gewöhnlichen Haushaltungs-Geschäfte entstehende unreine Flüßigkeit, auf das benachbarte Grundstück geführt wird. Sie schließt also gewöhnlich die Abfluß-Gerechtigkeit mit in sich. — Es gilt hiebei besonders, was bei allen Servituten im Allgemeinen gilt, daß sie nämlich gerade so ausgeübt werden muß, als sie eingeräumt oder erworben ist. In der Regel, und ohne eine deshalb besonders, z. B. durch Vertrag entstandene Verbindlichkeit, braucht der Besitzer des dienstbaren Grundstücks, den durch ein, auf dem dominirenden Grundstücke betriebenes Gewerbe, z. B. Brantewein-Brennerei, verursachten größern Ablauf des Wassers, oder gar den Ablauf von übelriechendem Wasser, das z. B. bei einer Gerberei entsteht, sich keinesweges gefallen zu lassen. Excremente aber, und andre stinkende Sachen, wie auch gröberer Unrath, dürfen niemals hineingeworfen werden. Zuweilen ist auch dem Eindringen des letztern durch ein Gatterwerk oder eine Roste vorgebeugt, welche jedoch so, wie die Oeffnung selbst größer, auch

weitläufiger zu seyn pflegt, als bei der Abfluß-Gerechtigkeit.

Die Abtritts-Gerechtigkeit, (S. latrinae,) besteht darin, daß Jemand seinen Abtritt entweder auf fremden Grund und Boden, oder doch näher an demselben haben darf, als es sonst die Gesetze verstatten. In der Regel muß derselbe von des Nachbars Grund und Boden 3 Fuß entfernt seyn.

Die Prospect- oder Aussicht-Gerechtigkeit, (S. prospectus et ne prospectui officiatur,) vermöge welcher ich meinen Nachbar verhindern kann, die freie Aussicht aus meinem Grundstücke durch Vorrichtungen auf dem seinen mir zu hemmen oder zu benehmen. Ueber diese Servitut ist durch die **Braunschw. Verordn. vom 18ten Mai 1763**, welche zwar ursprünglich nur der Stadt Braunschweig gegeben ist, aber jetzt, (ob paritatem rationis) allgemeine Anwendung findet, festgesetzt: „daß, weil wegen der servitus prospectus oft zum größten Nachtheile der Nahrung, der weitläufige Hofraum des Nachbars gleichsam in einer Einöde gehalten und nicht zugegeben wird, daß derselbe nützlich bebauet werde, wenn auch gleich dem benachbarten Hause das nöthige Licht gelassen wird, dergleichen Verträge und Verbindungen, ohne Vorwissen und Bestätigung der Obrigkeit und vorgängige höchste Genehmigung für nichtig erklärt; und obgleich diese Verordnung hauptsächlich nur auf künftige Fälle geht, so soll doch, selbst bei Beurtheilung schon vorhandener Fälle, vornämlich auf das gemeine Beste, und sodann auch darauf, ob dem widersprechenden Theile durch Begünstigung des andern ein wirklicher oder nur eingebildeter und erdichteter Schaden geschehe, Rücksicht genommen, und in Entstehung der Güte darnach in Rechten erkannt werden."

Die Fenster oder-Luken-Gerechtigkeit (S. luminum,) welche darin besteht, daß Jemand zum Vortheil seines Hauses in einer fremden oder gemeinschaftlichen Wand Fenster oder Luken haben darf. Der Nachbar ist nicht berechtigt, diese nach Gefallen zu verdunkeln oder zu verbauen, sondern er muß denselben das gehörige Licht lassen, obwohl sie in seiner oder der ihm gemeinschaftlich zugehörigen Wand sich befinden.

Die Licht-Gerechtigkeit, (S. ne luminibus officiatur,) vermöge welcher ich den Besitzer des benachbarten Grundstücks verhindern kann, diejenigen Fenster und Oeffnungen, welche in meiner eigenen Wand sich befinden, zu verdunkeln. Ein Jeder ist nämlich berechtigt, in seiner eigenen Wand Fenster und Oeffnungen nach Gefallen anzulegen; nur darf er daraus auf des Nachbars Grundstück nichts giessen oder werfen. — Der Nachbar kann aber diese Fenster und Oeffnungen nach Belieben verdunkeln. Er kann sie verbauen, Bäume davor pflanzen u. s. w. Will man das verhindern, so muß man sich von ihm versprechen lassen, daß er sich dieses seines Rechts nicht bedienen wolle, und daraus entsteht diese Servitut. — An einigen Orten gilt auch, vermöge eines besondern Herkommens, das sogenannte **Fenster- oder Licht-Recht**, nach welchem der Eigenthümer eines Hauses die Fenster in der Wand, welche unmittelbar an des Nachbars Grund und Boden stößt, weder vermehren noch vergrößern, noch abändern, der Nachbar aber, dieselben, so wie sie einmal sind, nicht verdunkeln darf. Wo dies Recht aber nicht eingeführt ist, da gelten die obigen allgemeinen Bestimmungen.

Die Wetter-Dachs-Gerechtigkeit, (S. protegendi,) ist das Recht über fremdem Grund und Boden ein Wetterdach zum Schutze unsers Hauses zu haben.

Die Erker-Gerechtigkeit, (S. projiciendi, das Recht über fremdem Grund

und Boden einen Erker, oder eine Galerie zu haben. — Bei diesen beiden Servituten ragt der genannte Theil unsers Hauses über fremdem Grund und Boden hervor, stützt sich aber nicht auf demselben und hängt nicht damit zusammen.

Die **Einbau-Gerechtigkeit**, welche Jemanden berechtigt, einen Theil seines Hauses in des Nachbars Haus hineinzubauen, oder hineingebauet zu haben. Wegen dieser ist ebenmäßig durch die **Braunschw. Verordn. vom 18ten Mai 1763** festgesetzt: „daß die Einbaue in des andern Haus ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, welche aber nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß bei einem neuen Baue das verkaufte gegen billige Vergütung wieder zum Haupt-Gebäude gezogen werde, nicht weiter geduldet werden sollen."

Eben so kann Jemand berechtigt seyn, einen Balken, oder einen Theil seines Gebäudes auf des Nachbars Wand, Mauer oder Säule zu haben, so, daß er darauf ruhe; woraus das **Tramm-Recht** entsteht, (S. tigni inmittendi et oneris ferendi.)

Auch kann man den zu seinem Hause gehörigen Keller unter fremdem Grund und Boden haben, ꝛc.

Die außer den hier abgehandelten sonst noch bei Gebäuden vorkommenden Servituten, wird ein Jeder nach der Aehnlichkeit mit diesen, selbst leicht beurtheilen können.

Zum Schlusse wollen wir noch die Frage beantworten: wer bei einer qualificirten Servitut, das zum dienstbaren Grundstück gehörige, durch Menschen-Hände hervorgebrachte Werk, worauf die Servitut eigentlich haftet, im Stande zu erhalten, verbunden sei, z. B. wer bei dem Tramm-Rechte die Mauer, oder den Pfeiler, worauf ein Theil des dominirenden Gebäudes sich stützt, in Bau- und Besserung erhalten müsse? — Man unterscheide: es ist entweder darüber ein Vertrag zwischen den Besitzern des den Vortheil ziehenden und des dienstbaren Grundstücks geschlossen worden, oder nicht. — Im ersten Falle geht es nach dem Vertrage. — Im zweiten kann der Besitzer des dienstbaren Grundstücks nicht geradezu gezwungen werden, wenn er sonst nicht dazu verbunden ist, die Reparatur auf seine Kosten vorzunehmen, indem in der Regel ein Jeder freien Willen hat, sein Gebäude verfallen zu lassen. Derselbe darf aber in diesem Falle den Besitzer des dominirenden Grundstücks, der eine solche Reparatur unternehmen will, daran nicht hindern. — Es ist rathsam hierbei vorsichtig zu Werke zu gehen und einer Besichtigung durch Werkverständige mit Zuziehung der Obrigkeit, dabei sich zu bedienen.

Sollte man nun diesem Versuche nicht allen Beifall versagen, so werde ich künftig, auch noch über die Land-Servituten einige Bemerkungen mittheilen.

Räthsel.

Von Perlen baut sich eine Brücke
Hoch über einen grauem See,
Sie baut sich auf im Augenblicke,
und schwindelnd steigt sie in die Höh.
Der höchsten Schiffe höchste Masten
Ziehn unter ihren Bogen hin,
Sie selber trug noch keine Lasten;
und scheint, wie du ihr nah'st zu fliehn.
Sie wird erst mit dem Strom, und schwindet
So wie des Wassers Fluth versiegt.
So sprich wo sich die Brücke findet,
und wer sie künstlich hat gefügt?

Aus Schillers Gedichten.

———ooo———